

Netzführungsvertrag

zwischen

<Kunde>

<Straße>

<PLZ Ort>

<Standort>

- im Folgenden ‚Kunde‘ genannt -

und

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24

44139 Dortmund

- im Folgenden ‚Amprion‘ genannt -

- im Folgenden gemeinsam ‚Vertragspartner‘ genannt -

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	4
1 NETZANSCHLÜSSE UND ABGRENZUNGEN	4
1.1 Netzanschlüsse	4
1.2 Eigentumsgrenzen	4
2 NETZFÜHRUNG	4
2.1 Grundlagen der Netzführung	4
2.2 Netzführungsgrenzen	4
2.3 Dienststellen der Amprion	5
2.4 Dienststelle des Kunden	6
2.5 Koordination und Planung von Freischaltungen	6
2.6 Schalthandlungen	6
2.7 Verfügungserlaubnis und Freigabe zur weiteren Verwendung	7
2.8 Außergewöhnliche Netzzustände	8
2.9 Sternpunktbehandlung und Erdschlusskompensation	8
2.10 Spannungsregelung	8
2.11 Verhalten im Störfall	8
3 MITTEILUNG AN DRITTE ÜBER STÖRUNGEN UND BESONDERE VORKOMMNISSE	9
4 ONLINE-DATENAUSTAUSCH	9
4.1 Format und Inhalt der ausgetauschten Daten	9
4.2 Qualität und Pflege der Daten, Datenübermittlung	10
5 INFORMATIONSAUSTAUSCH	10

6	VERTRAGSANPASSUNGSRECHT	11
7	HAFTUNG	11
8	HÖHERE GEWALT	12
9	ABTRETUNG/ RECHTSNACHFOLGE	12
10	VERTRAGSLAUFZEIT/ KÜNDIGUNG	13
11	VERTRAULICHKEIT	13
12	BEAUFTRAGUNG DRITTER	13
13	RECHTSWAHL- UND GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG	14
14	SCHRIFTFORM	14
15	SALVATORISCHE KLAUSEL	14
16	VERTRAGSBESTANDTEILE	14

PRÄAMBEL

Dieser Vertrag regelt die möglichst reibungslose Abwicklung der Netzführungsaufgaben, die mit dem Anschluss des Kunden an das Übertragungsnetz der Amprion entstehen. Damit wird zwischen den Vertragspartnern die Basis geschaffen für ein hohes Maß an gegenseitigem Verständnis und eine kooperative Zusammenarbeit in den Belangen der Netzführung.

1 Netzanlüsse und Abgrenzungen

1.1 Netzanlüsse

Dieser Netzführungsvertrag gilt für folgende Netzanlüsse:

[Beschreibung der Netzanlüsse und Verweis auf eine Anlage ‚Übersichtsbild Netzanchluss‘ zum Vertrag]

1.2 Eigentumsgrenzen

Die Eigentumsgrenzen der elektrischen Anlagen des Netzanchlusses sind in der Anlage ‚Eigentumsgrenzen‘ dargestellt.

2 Netzführung

2.1 Grundlagen der Netzführung

- (1) Grundlage für die Netzführung zwischen dem Kunden und Amprion ist die „Richtlinie der Amprion GmbH Netzführung im Übertragungsnetz“ (Anlage ‚Richtlinie der Amprion GmbH Netzführung im Übertragungsnetz‘).
- (2) Zur eindeutigen Kommunikation werden zwischen den Dienststellen ausschließlich die Begriffe gemäß Anlage ‚Richtlinie der Amprion GmbH Netzführung im Übertragungsnetz‘ verwendet. Es wird von beiden Vertragspartnern nur entsprechend den dort genannten Anforderungen ausgebildetes Personal eingesetzt.
- (3) Des Weiteren gelten alle einschlägigen EN-, DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften hinsichtlich des Betriebes von elektrischen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Netzführungsgrenzen

Die festgelegten Netzführungsgrenzen sind in der Anlage ‚Netzführungsgrenzen‘ vermerkt.

2.3 Dienststellen der Amprion

- (1) Dienststellen der Amprion für die Netzführung im Sinne dieses Vertrages sind die Hauptschaltleitung Brauweiler (HSL) und die Gruppenschaltleitung *[Nord / Süd]* (GSL *[Nord / Süd]*).
- (2) Entsprechend der Aufgabenverteilung zwischen HSL und GSL *[Nord / Süd]* treten beide Dienststellen in folgender Weise in Kontakt mit der Dienststelle des Kunden gemäß Ziffer 2.4 Abs. (1):
GSL *[Nord / Süd]* tritt im Wesentlichen in folgenden Fällen in Kontakt mit der Dienststelle des Kunden gemäß Ziffer 2.4 Abs. (1):
 - Koordination und Abstimmung von Freischaltanträgen
 - Organisation und Durchführung von Freischaltungen
 - Vergabe und Entgegennahme von Verfügungserlaubnissen
 - Vergabe und Entgegennahme von Freigaben zur weiteren Verwendung
 - Austausch von Schutz- und Störmeldungen den Netzanschluss betreffend
 - Maßnahmen zur Systemverantwortung nach §§ 13 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), insb. Redispatch
- (3) In Ausnahmefällen (z.B. Netzwiederaufbau, Einschränkungen in den Kommunikationsverbindungen) kann der Kontakt auch durch die Gruppenschaltleitung *[Süd / Nord]* (GSL *[Süd / Nord]*) hergestellt werden.
- (4) Das Personal der Dienststellen der Amprion, das berechtigt ist, Freischaltanträge zu stellen, Schaltanweisungen zu erteilen und eine Verfügungserlaubnis entgegenzunehmen bzw. zu erteilen sowie weitere betriebliche Anweisungen gemäß der oben genannten Aufgabenverteilung zu erteilen, ist in den Anlagen ‚Anschrift der Dienststellen und Auflistung der Schaltanweisungsberechtigten der HSL‘, ‚Anschrift der Dienststellen und Auflistung der Schaltanweisungsberechtigten der GSL *[Nord / Süd]*‘ und ‚Anschrift der Dienststellen und Auflistung der Schaltanweisungsberechtigten der GSL *[Nord / Süd]*‘ namentlich aufgeführt. Bei personellen Änderungen werden die Anlagen ‚Anschrift der Dienststellen und Auflistung der Schaltanweisungsberechtigten der HSL‘, ‚Anschrift der Dienststellen und Auflistung der Schaltanweisungsberechtigten der GSL *[Nord / Süd]*‘ bzw. ‚Anschrift der Dienststellen und Auflistung der Schaltanweisungsberechtigten der GSL *[Nord / Süd]*‘ zeitnah ausgetauscht.
- (5) Die Telefonnummern und sonstige Kommunikationsadressen der Dienststellen der Amprion sind ebenfalls in den Anlagen ‚Anschrift der Dienststellen und Auflistung der Schaltanweisungsberechtigten der HSL‘, ‚Anschrift der Dienststellen und Auflistung

der Schaltanweisungsberechtigten der GSL [Nord / Süd]‘ und ‚Anschrift der Dienststellen und Auflistung der Schaltanweisungsberechtigten der GSL [Nord / Süd]‘ genannt. Änderungen sind dem Kunden bekannt zu geben und die Anlagen ‚Anschrift der Dienststellen und Auflistung der Schaltanweisungsberechtigten der HSL‘, ‚Anschrift der Dienststellen und Auflistung der Schaltanweisungsberechtigten der GSL [Nord / Süd]‘ bzw. ‚Anschrift der Dienststellen und Auflistung der Schaltanweisungsberechtigten der GSL [Nord / Süd]‘ auszutauschen.

2.4 Dienststelle des Kunden

- (1) Dienststelle des Kunden im Sinne dieses Vertrages ist <Schaltleitung des Kunden>.
- (2) Das Personal der Dienststelle des Kunden, das berechtigt ist, Freischaltanträge zu stellen, Schaltanweisungen entgegenzunehmen und eine Verfügungserlaubnis entgegenzunehmen bzw. zu erteilen, ist in der Anlage ‚Anschrift der Dienststellen und Auflistung des weisungsbefugten Personals des Kunden‘ namentlich aufgeführt. Bei personellen Änderungen wird die Anlage ‚Anschrift der Dienststellen und Auflistung des weisungsbefugten Personals des Kunden‘ zeitnah ausgetauscht.
- (3) Die Telefonnummern und sonstige Kommunikationsadressen der Dienststelle des Kunden sind ebenfalls in der Anlage ‚Anschrift der Dienststellen und Auflistung des weisungsbefugten Personals des Kunden‘ genannt. Änderungen sind Amprion bekannt zu geben und die Anlage ‚Anschrift der Dienststellen und Auflistung des weisungsbefugten Personals des Kunden‘ ist auszutauschen.

2.5 Koordination und Planung von Freischaltungen

- (1) Freischaltungen von Betriebsmitteln werden im Rahmen der Jahresfreischaltplanung koordiniert. Darüber hinaus notwendige unterjährige Freischaltungen werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.
- (2) Freischaltanträge müssen frühzeitig gestellt werden und Angaben über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Arbeit sowie die Rückschaltdauer der vorgesehenen Schalthandlungen enthalten.

2.6 Schalthandlungen

- (1) Jeder Vertragspartner ist für die Schalthandlungen innerhalb seiner Netzführungsgrenzen verantwortlich. Dabei gilt folgende Regelung:
 - die die Schalthandlung anweisende Stelle verantwortet die ordnungsgemäße und richtige Anweisung,

- die die Schalthandlung ausführende Stelle verantwortet die ordnungsgemäße und richtige Ausführung der Schalthandlung,
 - jede Schalthandlung muss unmittelbar vor der Durchführung nochmals geprüft und gegenseitig bestätigt werden.
- (2) Schalthandlungen, insbesondere nach einem Spannungsausfall oder einer Spannungsunterbrechung, sind zwischen den zuständigen Dienststellen abzustimmen.
- (3) *[falls erforderlich Beschreibung von weiteren Verfahrensweisen]*
(z.B.: Sollten mehrere Anschlüsse an das Netz der Amprion, auch in der gleichen Spannungsebene, vorhanden sein, die im Normalfall nicht über das Netz des Kunden miteinander galvanisch verbunden sind, so ist eine Kupplung dieser Netzanschlüsse über das Netz des Kundendurch den Kunden nur nach Freigabe durch die GSL *[Nord / Süd]* zulässig. Die Verantwortung für eine derartige Schalthandlung liegt bei dem Kunden. Dies gilt sinngemäß, wenn durch eine derartige Schalthandlung zwei Netzanschlüsse an das Netz der Amprion über das Netz des Kunden und das Netz eines Dritten gekuppelt werden.

2.7 Verfügungserlaubnis und Freigabe zur weiteren Verwendung

[entfallen, wenn Amprion Netzfürher des Kuppeltrafos und der Sammelschiene auf der Unterspannungsseite des Trafos ist]

[die FWV entfällt, wenn mit dem Verteilnetzbetreiber oder Endkunden nur eine VE ausgetauscht wird]

- (1) Eine Verfügungserlaubnis (VE) über ein geerdetes Netzteil (Leitung, Transformator, Kupplung) oder eine Freigabe zur weiteren Verwendung (FWV) über ein ungeerdetes Netzteil in Stationen (Sammelschiene, Umgehungsschiene, Kupplung, Schaltfeld, Transformator) muss von der zuständigen Dienststelle an den Anlagenverantwortlichen erteilt werden, in dessen Verantwortungsbereich die Arbeiten ausgeführt werden.
- (2) Die VE bzw. FWV über das Netzteil muss von der zuständigen Dienststelle vorher bei dem jeweiligen Vertragspartner eingeholt werden. Werden Arbeiten in den Zuständigkeitsbereichen beider Vertragspartner durchgeführt, sind die durchzuführenden Arbeiten zwischen beiden Anlagenverantwortlichen zu koordinieren.
- (3) Die von den zuständigen Dienststellen durchgeführten bzw. veranlassten Maßnahmen sind mit der Erteilung der VE bzw. FWV dem Anlagenverantwortlichen bekannt zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten dürfen die von den zuständigen

Dienststellen durchgeführten bzw. veranlassten Maßnahmen nur auf Anweisung dieser Stellen vom Anlagenverantwortlichen wieder aufgehoben werden.

- (4) *[Gegebenenfalls zusätzliche Beschreibung der Sicherungsmaßnahmen/Freigabeverfahren im Kraftwerk]*

2.8 Außergewöhnliche Netzzustände

Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der Amprion-Regelzone gefährdet oder gestört ist, ist Amprion berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch geeignete Maßnahmen gemäß § 13 Abs. (1), (1a) und (2) EnWG zu beseitigen. Dazu erteilen die HSL oder die GSL *[Nord / Süd]* direkte Anweisungen an die Dienststelle des Kunden.

2.9 Sternpunktbehandlung und Erdschlusskompensation

- (1) Das 380/220-kV-Netz der Amprion wird mit niederohmiger Sternpunkterdung betrieben.
- (2) Das <xxx>-kV-Netz des Kunden wird mit *[niederohmiger Sternpunkterdung / Erdschluss-kompensation/ isoliertem Sternpunkt]* betrieben.
- (3) Ein Anschluss von E-Spulen durch den Kunden an die unterspannungsseitigen Sternpunkte von Netzkuppeltransformatoren ist nur nach Zustimmung durch Amprion möglich.
- (4) Im Bedarfsfall hat die niederohmige Sternpunkterdung des Übertragungsnetzes der Amprion Vorrang vor der Beschaltung des Sternpunktes durch den Kunden.
- (5) *[Gegebenenfalls weitere Regelungen hierzu]*

2.10 Spannungsregelung

Für die Spannungsregelung der <xxx>/<yyy>-kV-Trafos, die in das Netz des Kunden einspeisen, ist die <Schaltleitung des Kunden> zuständig.

2.11 Verhalten im Störfall

- (1) Im ungestörten Betrieb überwachen beide Vertragspartner ihre Netzführungsbereiche eigenständig. Die Vertragspartner teilen sich unverzüglich Schalterauslösungen, Schutz- und Störmeldungen sowie alle Unregelmäßigkeiten an Betriebsmitteln den Netzanschluss betreffend mit, die eine gegenseitige Beeinträchtigung zur Folge haben können.
- (2) In Notfällen sind die jeweiligen Dienststellen berechtigt, zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr auch ohne vorherige Absprache zu schalten. Die zuständige

Dienststelle des jeweils anderen Vertragspartners ist jedoch unverzüglich hiervon zu unterrichten.

- (3) Bei Störungen der Frequenzstabilität beteiligt sich der Kunde entsprechend der Regelungen in den Anschlussnutzungs- und Netznutzungsverträgen am frequenzabhängigen Lastabwurf. Nach frequenzabhängigem Lastabwurf darf die Zuschaltung von Last nur mit Zustimmung der GSL [Nord/Süd] erfolgen.
- (4) Nach einem Netzzusammenbruch sind zum Netzwiederaufbau die „Maßnahmen zum Wiederaufbau des Netzes nach einem Netzzusammenbruch für Weiterverteiler und Endkunden“ gemäß der Anlage ‚Maßnahmen zum Wiederaufbau des Netzes nach einem Netzzusammenbruch für Weiterverteiler und Endkunden‘ auf Anweisung der HSL bzw. GSL [Nord / Süd] durchzuführen.

3 Mitteilung an Dritte über Störungen und besondere Vorkommnisse

Bei Störungen und besonderen Vorkommnissen im Netzbereich eines Vertragspartners, die ihre Ursache in gemeinsamen Anlagen oder in Anlagen des jeweils anderen Vertragspartners haben, werden beide Vertragspartner für die Presse und/oder andere Außenstehende bestimmte Erklärungen nur nach gegenseitiger Abstimmung abgeben. Dies gilt nicht, sofern eine Abstimmung aufgrund der Umstände des Einzelfalls, insbesondere aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auskunftspflichten, nicht möglich sein sollte. Die Vertragspartner werden sich hierüber unverzüglich unterrichten.

4 Online-Datenaustausch

Die Arbeitsabläufe in der Netzführung werden zunehmend automatisiert. Die rechnergestützten Verfahren setzen die Abbildung des eigenen Netzes und benachbarter Netzbereiche voraus. Für eine zweckdienliche Anwendung dieser Verfahren ist die zuverlässige Bereitstellung der entsprechenden Prozessdaten (Topologie, Messwerte, etc.) und der beschreibenden Daten (elektrische Kenngrößen von z.B. Generatoren, Leitungen und Transformatoren) erforderlich. Diese Anforderungen gelten für beide Vertragspartner, unabhängig davon, ob sie Daten bereitstellen und/oder empfangen.

4.1 Format und Inhalt der ausgetauschten Daten

- (1) Die Vertragspartner stellen sich die Prozessdaten und die beschreibenden Daten unentgeltlich zur Verfügung.

- (2) Umfang, Übertragungsformat und Übertragungstrecke der auszutauschenden Daten sind in der Anlage ‚Umfang der auszutauschenden Daten‘ beschrieben und werden bei Bedarf den Erfordernissen angepasst.
- (3) Die Vertragspartner stimmen das genutzte Datenformat ab.

4.2 Qualität und Pflege der Daten, Datenübermittlung

- (1) Der Datenlieferant ist verantwortlich für die Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Gültigkeit der von ihm zu liefernden Daten. Er haftet aber nicht für die Folgen einer fehlerhaften Datenerfassung oder -übertragung.
- (2) Aufgrund der direkten Auswirkungen des Datenaustauschs auf Funktionalitäten des jeweiligen Vertragspartners ist eine koordinierte Vorgehensweise bei Änderungen in Umfang und Struktur der übertragenen Daten erforderlich. Änderungen sind so durchzuführen, dass diese die darauf aufbauenden Prozesse (z.B. Netzsicherheitsrechnung) nicht behindern. Insbesondere müssen Änderungen mit ausreichender Vorlaufzeit angekündigt werden, so dass beide Vertragspartner die erforderlichen Anpassungen und Prüfungen in ihrem System einplanen können.
- (3) Bei geplanten Arbeiten bzw. Außerbetriebnahmen an den Übertragungseinrichtungen durch einen Vertragspartner, die Auswirkungen auf den Datenaustausch haben, sind diese dem jeweils anderen Vertragspartner mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten bzw. Außerbetriebnahmen anzukündigen.
- (4) Beim Ausfall von Übertragungseinrichtungen verständigen die Vertragspartner einander unverzüglich, sofern der Ausfall nicht automatisch bei dem anderen Vertragspartner signalisiert wird.
- (5) Die Vertragspartner benennen Ansprechpartner in ihrem Haus, die die jeweiligen Koordinierungsaufgaben bei der Organisation des Datenaustauschs wahrnehmen.

5 Informationsaustausch

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren einen regelmäßigen Informationsaustausch in Form einer jährlichen Besprechung. Die Vertragspartner informieren einander gegenseitig gemäß § 12 Abs. (4) bzw. § 14 EnWG über den Ausbau ihrer Netze. Insbesondere unterrichten die Vertragspartner einander rechtzeitig über die Inbetriebnahme wichtiger neuer Betriebsmittel oder den Ausbau bestehender Betriebsmittel, die einen Einfluss auf die Netzsicherheit des jeweils anderen Vertragspartners haben.
- (2) Im Bedarfsfall und bei außergewöhnlichen Ereignissen verständigen sich die Vertragspartner umgehend.

6 Vertragsanpassungsrecht

Beide Vertragspartner sind berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen, wenn zukünftig Gesetze oder Verordnungen, rechtskräftige Entscheidungen von Gerichten oder bestandskräftige Entscheidungen von Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur, den Regelungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise entgegenstehen sollten.

7 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für entstandene Schäden durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung unabhängig davon, ob diese auf den Netzanschluss, die Anschlussnutzung oder die Netznutzung zurückzuführen sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in Verbindung mit § 25a Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV). Die Texte des § 18 NAV und des § 25a StromNZV sind diesem Vertrag als Anlage ‚§ 18 NAV und § 25a StromNVZ‘ angefügt.
- (2) Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt und für mittelbare Schäden ausgeschlossen. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt und für mittelbare Schäden ausgeschlossen ist.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass der vertragstypische, vorhersehbare Schaden eine Summe von 2,5 Mio. € pro Schadensfall und Jahr nicht übersteigt.

- (3) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (5) Die Abs. (1) bis (4) gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
- (6) Es obliegt dem Kunden, soweit er im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Anschlussnutzung oder der Netznutzung Vereinbarungen mit dritten Netznutzern, die nicht Anschlussnutzer i.S.d. NAV sind, abschließt, zu eigenen Gunsten und zu Gunsten der Amprion eine wirksame Haftungsbegrenzung nach § 25a StromNZV i.V.m. § 18 NAV und mit dem Inhalt der Abs. (4) bis (6) zu vereinbaren.

8 Höhere Gewalt

- (1) Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen gehindert werden, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der betroffenen Seite bis das Ereignis der höheren Gewalt und seine Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass in Fällen höherer Gewalt unverzüglich und mit allen zumutbaren Mitteln dafür gesorgt wird, dass die vertraglichen Verpflichtungen alsbald wieder aufgenommen werden können. Eine Entschädigung wird in diesen Fällen nicht gewährt.
- (2) Unter höherer Gewalt i.S.d. Abs. (1) verstehen die Vertragspartner insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitskampfmaßnahmen bei Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keinen der Vertragspartner abgewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.

9 Abtretung/ Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen die Rechte aus diesem Vertrag insgesamt jederzeit abzutreten und/ oder alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn sachlich begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen.

Der übertragende Vertragspartner ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG.

10 Vertragslaufzeit/ Kündigung

- (1) Dieser Netzführungsvertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vertragspartner können diesen Vertrag mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die jeweiligen Rechte aus den §§ 17 und 20 EnWG bleiben von der Kündigung unberührt.
- (3) Im Übrigen kann dieser Netzführungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.
- (4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

11 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung von §§ 6a und 12 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen. Die Datenweitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nicht grundlos verweigert werden.
- (2) Abs. (1) gilt nicht, soweit Daten aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen zu veröffentlichen oder an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen herauszugeben sind.
- (3) Im Übrigen sind die Vertragspartner zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist und diese sich ihrerseits den Vertraulichkeitsbestimmungen entsprechend dieser Ziffer 11 unterworfen haben.

12 Beauftragung Dritter

Die Vertragspartner sind berechtigt, Subunternehmer mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus dem Vertrag zu beauftragen.

13 Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Dortmund.

14 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen jeweils der Schriftform und müssen von den Vertragspartnern unterzeichnet sein. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

15 Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung oder eine zukünftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

16 Vertragsbestandteile

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind auch die beigefügten Anlagen:

- Übersichtsbild Netzanschluss
- Eigentumsgrenzen
- Richtlinie der Amprion GmbH Netzführung im Übertragungsnetz
- Netzführungsgrenzen
- Anschrift der Dienststellen und Auflistung der Schaltanweisungsberechtigten der HSL
- Anschrift der Dienststellen und Auflistung der Schaltanweisungsberechtigten der GSL
[Nord / Süd]
- Anschrift der Dienststellen und Auflistung der Schaltanweisungsberechtigten der GSL
[Süd / Nord]
- Anschrift der Dienststelle und Auflistung des weisungsbefugten Personals des Kunden
- Maßnahmen zum Wiederaufbau des Netzes nach einem Netzzusammenbruch für Weiterverteiler und Endkunden

- Umfang der auszutauschenden Daten
- § 18 NAV und § 25a StromNZV

<Ort>, den

Dortmund, den

.....

<Kunde>

.....

Amprion GmbH